

SchulElternRat RS Meinersen

Geschäftsordnung des Schulelternrates der Realschule Meinersen

Gemäß § 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17. 7. 2006 gibt sich der Schulelternrat (SER) der Realschule Meinersen nachfolgende Geschäftsordnung.

§1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften **und** deren Stellvertretern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
3. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist**. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende **vor** Eintritt in die Tagesordnung fest.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter und Stellvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß §91 NSchG grundsätzlich für 2 Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten fort, im übrigen gilt §91 NSchG und die Elternwahlordnung.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen oder dem Schulvorstand müssen nicht dem SER angehören, also bleiben sie auch im Amt, wenn sie dem SER nicht mehr angehören.
4. Sollte der/die Vorsitzende und deren Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so sind, wenn möglich von diesen Neuwahlen anzusetzen. Ansonsten lädt die Schulleitung zu Neuwahlen ein.

§3 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald ein/e Wahlberechtigte/r es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung die Elternwahlordnung.
4. Im SER werden 1 Vorsitzende/r und 1 Stellvertreter/in gewählt und in gleicher Anzahl die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtkonferenz.
Der/Die Vorsitzende und der Stellvertreter/in sind zugleich Mitglieder der Gesamtkonferenz.
Des Weiteren werden je 2 Mitglieder für die Fachkonferenzen gewählt.
5. Es werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Schulvorstand gewählt.
(§38b Abs. 2 NSchG)
Der/Die Vorsitzende und Stellvertreter/in des SER sind zugleich Mitglieder des Schulvorstandes.
6. Je 1 Mitglied und 1 Mitglied für den Gemeinde -und Kreiselternrat. (§97 NSchG)
7. Es wird ein Schriftführer/in gewählt.

§4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. **Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
2. **Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter/in in 2 Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen. (2 Klassen = 2 Stimmen) Dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.**
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§5 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - **Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden**
 - **Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - **wesentlicher Verlauf der Sitzung**
2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Die Protokolle werden von dem Schriftführer/in des Schulelternrates angefertigt.

§6 Vorsitzende/r

1. Die /Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
2. Die/Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat in der Öffentlichkeit.
3. Die/Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§7 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2x jährlich zusammen.
2. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Schulelternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung muss schriftlich auf postalischem Weg erfolgen.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Schulelternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht. (§90 Abs.4 NSchG)
5. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.
6. Die Termine für die Schulelternratssitzung müssen auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.
7. Mitglieder der jeweiligen Fachkonferenzen, haben regelmäßig, mindestens 1x im Jahr zu den SER Sitzungen einen Bericht vorzulegen.
8. **Für jede Sitzung gilt ein Zeitlimit von 2 Stunden.**

§8 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus.
2. Der Schulelternrat ist ein eigenständige Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle **schulischen** Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Fachausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am _____ beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Schulelternratsvorsitzende/r